



Liebe Kunden,

die aktuellen Herausforderungen wie Corona-Pandemie und steigende Energiekosten belasten weiterhin die Gesellschaft. Zur Abfederung der Auswirkungen hat der Gesetzgeber einige Änderungen auf den Weg gebracht.

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz werden Erleichterungsregelungen eingeführt bzw. verlängert. Das betrifft insbesondere Themen wie z. B. Steuererklärungsfristen, erweiterte Verlustrechnung, Investitionsfristen bei Investitionsabzug oder die Homeoffice-Pauschale.

Das im Mai d. J. in Kraft getretene Steuerentlastungsgesetz bewirkt die Auszahlung der Energiepreispauschale im September 2022. Darüber hinaus werden rückwirkend zum 1. Januar 2022 weitere Steuervergünstigungen gewährt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass zur Umsetzung des Grundsteuer-Reformgesetzes die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Wir wünschen eine interessante Lektüre.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand  
DOMUS AG  
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel  
WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH  
Geschäftsführer

Die mit einem  gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem  gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

## Aktuelle Gesetzesänderungen

Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung .....	2
Viertes Corona-Steuerhilfegesetz .....	3
Steuerentlastungsgesetz – Energiepreispauschale .....	5

## Aktuelles aus der Rechtsprechung

Erbschaftsteuer .....	6
Nutzung zu eigenen Wohnzwecken .....	7
Abgrenzung Arbeitslohn und verdeckte Gewinnausschüttung .....	9

## Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Neuregelung des Zinssatzes bei Zinsen nach § 233A AO ..	10
Übergangsregelung zur Neuregelung des Zinssatzes .....	12

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



# AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

## □ ZWEITES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER ABGABENORDNUNG

Der Zinssatz bei Zinsen nach § 233a AO wurde für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 neu geregelt.

Inhalt des „Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ vom 12. Juli 2022 (BGBl 2022, Teil I Nr. 26 Seite 1143) ist die Regelung der rückwirkenden Neuregelung des Zinssatzes bei Zinsen nach § 233a AO.

Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit einem Zinssatz in Höhe von monatlich 0,5 Prozent verfassungswidrig ist. Das betrifft Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 (Beschluss vom 8. Juli 2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17).

Das bisherige Recht hat das BVerfG für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallenden Verzinsungszeiträume für weiterhin anwendbar erklärt, ab 2019 wurde der Gesetzgeber verpflichtet, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Gemäß § 238 Abs. 1a AO wird nun der Zinssatz für Zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 rückwirkend auf 0,15 Prozent pro Monat (1,8 Prozent pro Jahr) gesenkt. Die Neuregelung gilt für alle Steuern, auf die die Vollverzinsung anzuwenden ist (auch Umsatzsteuer).

Sind für einen Zinslauf unterschiedliche Zinssätze maßgeblich, ist der Zinslauf in Teilverzinsungszeiträume aufzuteilen, für die die Zinsen jeweils tageweise zu berechnen sind. Gerechnet wird mit 30 Zinstagen und einem Kalenderjahr mit 360 Tagen (§ 238 Abs. 1b AO).

Sofern der Beginn oder das Ende des Zeitraums auf den 31. eines Monats fällt, wird dieser Tag wie der 30. Kalendertag behandelt. Endet der Zinsberechnungszeitraum am 28. (oder 29.) Februar, werden die Zinsen auch nur bis zu diesem Tag berechnet. Geht der Zinsberechnungszeitraum über den Februar hinaus, wird der Februar wie jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet.

Die Angemessenheit des Zinssatzes ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB wenigstens alle 2 Jahre zu evaluieren, erstmals zum 1. Januar 2024 (§ 238 Abs. 1c AO).

Die bisher einjährige Festsetzungsfrist für Zinsen wird in Anlehnung an die Ablaufhemmungen der Festsetzungsfrist für Steuern auf zwei Jahre verlängert (§ 239 Abs. 1 Satz 1 AO).

In § 239 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 AO wird eine Auffangregelung zur Bestimmung des Beginns der Festsetzungsfrist in allen in den Nummern 1 bis 5 nicht geregelten Fällen geschaffen. Sie betrifft alle außerhalb der AO geregelten Zinsen, auf die nach § 233 AO die Regelungen des § 239 AO anzuwenden sind.

### Beginn und Ende des Zinslaufs

Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist (reguläre Karenzzeit). Bei der Entscheidung über die Karenzzeit sind nach der Neuregelung des § 233a Abs. 2 Satz 3 AO Kapitalerträge nicht zu berücksichtigen. Dies soll der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens dienen.

In § 233a Abs. 3 Satz 4 AO wird mit dem "Last in/first out-Prinzip" die langjährige Verwaltungspraxis bei der Zuordnung zu verzinsender Steuerzahlungen gesetzlich verankert: Besteht der Erstattungsbetrag aus mehreren Leistungen, richtet sich der Zinsberechnungszeitraum jeweils nach dem Zeitpunkt der Leistungen. Die Leistungen sind in chronologischer Reihenfolge zu berücksichtigen, beginnend mit der jüngsten Leistung.

Die Billigkeitsregelung über den Erlass von Nachzahlungszinsen aufgrund "freiwilliger" Zahlungen wird in § 233 a Abs. 8 AO verankert werden. Danach sind Nachzahlungszinsen entweder nicht festzusetzen oder zu erlassen, soweit Zahlungen oder andere Leistungen auf eine später wirksam gewordene Steuerfestsetzung erbracht wurden, die Finanzbehörde diese Leistungen angenommen und auf die festgesetzte und zu entrichtende Steuer angerechnet hat.

Die Neuregelung bezieht sich nicht auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO.

## □ VIERTES CORONA-STEUERHILFEGESETZ

### Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten

Nach der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens 12 Monaten unter Berücksichtigung eines Rechnungszinsfußes von 5,5 Prozent abzuzinsen. Aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase entfällt dieses Abzinsungsgebot.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 a Buchstabe e EStG sind Rückstellungen für Verpflichtungen weiterhin mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen, wenn deren Laufzeit am Bilanzstichtag mindestens 12 Monate beträgt. Rückstellungen für Verpflichtungen, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen, sind davon ausgenommen.

Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 enden, auf Antrag aber auch für frühere Wirtschaftsjahre anwendbar.

### Steuererklärungsfristen

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert (Art. 97 § 36 EGAO). Es gelten bei der Einkommensteuer folgende Fristen:

Beratene Fälle:

- VZ 2020: bis 31. August 2022
- VZ 2021: bis 31. August 2023
- VZ 2022: bis 31. Juli 2024
- VZ 2023: bis 31. Mai 2025
- VZ 2024: bis 30. April 2026

Nicht beratene Fälle:

- VZ 2020: bis 31. Oktober 2021
- VZ 2021: bis 31. Oktober 2022
- VZ 2022: bis 30. September 2023
- VZ 2023: bis 30. August 2024

Die Verlängerung der Abgabefristen soll also schrittweise wieder zurückgenommen werden. Ab VZ 2025 (beratene Fälle) bzw. VZ 2024 (nicht beratene Fälle) gelten die ursprünglichen Fristen.

### Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird verlängert (§ 3 Nr. 28a EStG). Die Regelung wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz eingeführt und bereits durch das Jahressteuergesetz 2020 verlängert. Die Regelung sieht in seiner aktuellen Fassung eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld vor.

Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Juli 2022 enden. Die Änderung gilt erstmals für den VZ 2022.

### Erweiterte Verlustrechnung

Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre (§ 10d Abs. 1 EStG).

Das Wahlrecht (§ 10d Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG) wird eingeschränkt. Auf die Anwendung des Verlustrücktrags ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 kann nicht mehr teilweise verzichtet werden.

Der Rücktrag erfolgt in den unmittelbar vorangegangenen VZ. Sollte ein Ausgleich der negativen Einkünfte in diesem VZ nicht oder nur teilweise möglich sein, erfolgt der Rücktrag insoweit in den zweiten, dem Verlustentstehungsjahr vorangegangenen VZ.

Die Erweiterungen des Verlustrücktrags gemäß § 10d Abs. 1 EStG gelten auch für die Körperschaftsteuer.

### Corona-Bonus für Pflegekräfte

Steuerfrei gestellt werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von 4.500 Euro. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in bestimmten Einrichtungen tätig ist.

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2022 (BGBl 2022, Teil I Nr. 20 Seite 911) werden Erleichterungsregelungen eingeführt bzw. verlängert.

>>

Einrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 8, 11 oder Nr. 12 des Infektionsschutzgesetzes, § 36 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- Dialyseeinrichtungen
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
- Rettungsdienste
- Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die diesen Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen anbieten.

Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für Personen, die in diesen Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden.

Die Leistungen werden auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II nicht angerechnet.

Auch eine von einem Arbeitgeber aus eigener Initiative gewährte Prämie unterfällt dem Steuerprivileg.

Begünstigt ist der Auszahlungszeitraum ab dem 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022. Die Vorschrift wird daher erstmals im VZ 2021 angewendet.

### Homeoffice-Pauschale

Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum **31. Dezember 2022** verlängert (§ 52 Abs. 6 Satz 15 EStG).

Die Regelung zur Homeoffice-Pauschale lautet wie folgt: Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ver-

zichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 Euro abziehen, höchstens 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG).

Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt. Nicht von der Homeoffice-Pauschale abgegolten sind allerdings Aufwendungen für Arbeitsmittel.

### Degressive Abschreibung

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Die degressive Abschreibung kann anstelle der linearen Abschreibung in Höhe von bis zu dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung, höchstens 25 Prozent, in Anspruch genommen werden.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Die Änderung gilt für den VZ 2022.

### Investitionsfristen bei Investitionsabzugsbeträgen

Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert (§ 52 Abs. 16 Satz 3, 4 und Satz 5 EStG).

Investitionsabzugsbeträge sind bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden (§ 7g Abs. 3 Satz 1 EStG). Infolge der Corona-Pandemie wurde die Verwendungsfrist für in den Jahren 2017 und 2018 abgezogene Beträge auf vier bzw. fünf Jahre verlängert. Infolgedessen können begünstigte Investitionen auch noch 2022 getätigt werden. Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren Investitionsfristen 2022



auslaufen, werden um ein weiteres Jahr auf vier, fünf oder sechs Jahre verlängert.

#### Investitionsfristen bei Reinvestitionen

Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden um ein weiteres Jahr verlängert (§ 52 Abs. 14 Satz 4, 5 und Satz 6 EStG).

Bei in nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträ-

gen, endet die Investitionsfrist erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres (also erst am Schluss des nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 endenden Wirtschaftsjahres).

#### Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt

Der Registerbezug beim Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt wird zur Umsetzung einer Vereinbarung mit der Europäischen Kommission vom Inland auf EU/EWR-Staaten erweitert.

## □ AUFFORDERUNG ZUR ABGABE DER ERKLÄRUNG ZUR FESTSTELLUNG DES GRUNDSTEUERWERTS

Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 ist durch öffentliche Bekanntmachung im Bundessteuerblatt von 30. März 2022 erfolgt.

Zur Umsetzung des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl 2019 I S. 1794) ist für die wirtschaftlichen Einheiten des inländischen Grundbesitzes (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Grundstücke) auf den 1. Januar 2022 eine Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte durchzuführen. Die neu festgestellten Grundsteuerwerte werden der Grundsteuer erstmals ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt.

Nach § 228 Abs. 1 Satz 1 BewG haben die Steuerpflichtigen Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte für den Hauptfeststellungszeitpunkt abzugeben, wenn sie hierzu durch die Finanzbehörde aufgefordert werden. Eine solche Aufforderung begründet die Steuererklärungspflicht (§ 149 Abs. 1 Satz 2 AO). Nach § 228 Abs. 1 Satz 3 BewG kann die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

---

Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts ist durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

## □ STEUERENTLASTUNGSGESETZ – ENERGIEPREISPAUSCHALE

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 ist am 27. Mai 2022 in Kraft getreten (BGBl 202 Teil I Nr. 17, S. 749). Inhalt (siehe letzte Ausgabe der DOMUS plus) ist u. a. die Gewährung einer einmaligen steuerpflichtigen Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für den Veranlagungszeitraum 2022. Anspruch auf die Energiepreispauschale haben unbeschränkt Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder nichtselbständiger Arbeit haben. Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 1. September 2022 und wird mit der Einkommensteueranlagung für den VZ 2022 festgesetzt oder – bei Arbeitnehmern – wird vom Arbeitgeber ausgezahlt. Die Energiepreispauschale ist dann bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Einnahme zu berücksichtigen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 112 ff EStG.

Weiterer Inhalt des Gesetzes:

- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro, rückwirkend ab dem 1. Januar 2022
- Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von derzeit 1.000 Euro um 200 Euro auf 1.200 Euro, rückwirkend zum 1. Januar 2022,
- Vollziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent
- ein einmaliger Kinderbonus von 100 Euro im Juli 2022

---

Die Auszahlung der Energiepreispauschale erfolgt im September 2022.

# NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

## ■ ERBSCHAFTSTEUER

### ■ FG Düsseldorf, Urteil vom 29. Juni 2022, 4 K 896/20 Erb

Erbschaftsteuer: Zur Frage der "Kenntnis" eines Erwerbers vom Erwerb im Sinne des § 170 Abs. 5 Nr. 1 AO

Nachdem die kinderlose und unverheiratete Erblasserin 1988 verstarb, erteilte das Nachlassgericht antragsgemäß dem Kläger und seiner Schwester – Kinder einer vorverstorbenen Schwester der Erblasserin – einen Erbschein, nach dem sie auf Grund gesetzlicher Erbfolge zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt worden sein sollten.

Der Kläger und seine Schwester wurden auf Grund der 1989 eingereichten Erbschaftsteuererklärung zur Erbschaftsteuer veranlagt. Nach der Erteilung des Erbscheins fand der Kläger ein Testament der Erblasserin aus 1983, in dem sie den Kläger und seine Schwester zu gleichen Teilen zu ihren Erben einsetzte. Im Mai 2003 reichte der Kläger ein weiteres, von ihm aufgefundenes Testament der Erblasserin aus 1988 beim Nachlassgericht ein, in dem er allein zum Erben eingesetzt worden war. 2009 erließ das Nachlassgericht einen Erbschein, nach dem die Erblasserin vom Kläger allein beerbt worden ist.

Das Finanzamt erließ 2010 einen neuen Erbschaftsteuerbescheid. Dem Kläger wurde der Nachlass nunmehr in vollem Umfang zugerechnet. Es kam zu erheblichen Steuernachzahlungen. Dagegen wandte sich der Kläger, weil Festsetzungsverjährung eingetreten sei.

Das Gericht sah die Festsetzungsfrist für die Erbschaftsteuer bei Erlass des Erbschaftsteuerbescheids 2010 noch nicht abgelaufen. Die Festsetzungsfrist beginnt nach § 170 Abs. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Abweichend davon beginnt nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO die Festsetzungsfrist, wenn eine Steuererklärung einzureichen ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist. Da der Kläger und seine Schwester in 1989 eine Erbschaftsteuererklärung eingereicht hatten, begann die Festsetzungsfrist grundsätzlich ungeachtet der Richtigkeit der Erbschaftsteuererklärung mit Ablauf des Jahres 1989 und hätte nach vier Jahren mit Ablauf des Jahres 1993 geendet.

Abweichend hiervon sieht § 170 Abs. 5 Nr. 1 AO vor, dass die Festsetzungsfrist bei einem Erwerb von Todes wegen nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs beginnt, in dem der Erwerber Kenntnis von dem Erwerb erlangt. Das war im Streitfall erst gegeben, als der Kläger erfahren hat, dass das Nachlassgericht 2009 den von ihm beantragten Erbschein erlassen hatte.

Die Stellung des Klägers als Alleinerbe hing davon ab, dass das von ihm im Mai 2003 beim Nachlassgericht eingereichte Testament als wirksam bestätigt wurde. Seine Schwester hatte unter Vorlage von Gutachten auf Grund der Erkrankung der Erblasserin Testierunfähigkeit der Erblasserin vorgetragen und sich gegen die Einsetzung des Klägers als Alleinerben im Wege der Beschwerde gewendet. Der Kläger durfte bis zur Erbscheinerteilung 2009 nicht davon ausgehen, dass die Erbeinsetzung mit dem Testament aus 1988 Bestand haben würde. Für den Kläger ergab sich die sichere Kenntnis von seiner Einsetzung als Alleinerbe erst, nachdem sie nach gerichtlicher Überprüfung auch gegenüber der Schwester bestätigt worden war.

Die Revision wurde nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO im Hinblick auf das bereits beim BFH unter II R 17/20 anhängige Revisionsverfahren zugelassen. Im inzwischen entschiedenen Revisionsverfahren II R 17/20 (vorgehend Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 12. Dezember 2019, 6 K 358/19) hat der BFH mit Urteil vom 27. April 2022 entschieden:

- Ein durch letztwillige Verfügung eingesetzter Erbe erlangt Kenntnis von dem Erwerb, wenn er zuverlässig erfahren und somit Gewissheit erlangt hat, dass der Erblasser ihn durch eine wirksame letztwillige Verfügung zum Erben eingesetzt hat. Dies ist in der Regel mit Eröffnung des Testaments der Fall.
- Wird durch gerichtliche Entscheidung die Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung festgestellt, hat spätestens mit diesem Zeitpunkt der darin ausgewiesene Erbe sichere Kenntnis von seiner Einsetzung. Ob die Gerichtsentscheidung mit Rechtsmitteln anfechtbar ist oder tatsächlich angefochten wird, ist für die Kenntnis i. S. des § 170 Abs. 5 Nr. 1 AO unerheblich.

## □ NUTZUNG ZU EIGENEN WOHNZWECKEN

### ■ FG Münster, Urteil vom 19. Mai 2022, 8 K 19/20 E

Streitig war, ob eine zu eigenen Wohnzwecken erfolgte Nutzung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG vorliegt, wenn das Wirtschaftsgut von der ehemaligen Ehefrau sowie den zwei gemeinsamen Kindern genutzt wurde.

Die Eheleute waren je hälftige Miteigentümer eines Grundstücks. Zur endgültigen Vermögensauseinandersetzung im Zusammenhang mit der Ehescheidung schloss der Kläger mit der Kindesmutter eine Scheidungsfolgenvereinbarung mit Grundstücksübertragung, durch welche die Kindesmutter ihren Miteigentumsanteil auf den Kläger übertrug. Im Gegenzug stellte der Kläger die Kindesmutter von allen gemeinsamen privaten Verbindlichkeiten inklusive der Darlehensverbindlichkeiten, für die Grundschulden bestellt worden waren, frei und leistete einen zusätzlichen Ausgleichsbetrag.

In der Scheidungsfolgenvereinbarung wurde eine Nutzungsregelung zur Immobilie getroffen, wonach die Kindesmutter das Recht hatte, das Hausgrundstück befristet unentgeltlich zu nutzen. Falls der jüngste Sohn ein freiwilliges soziales Jahr absolviere und dann noch im mütterlichen Haushalt lebe, verlängere sich das Nutzungsrecht. Sofern der Ehemann das Hausgrundstück vor Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit veräußere und die Kindesmutter ausziehe, müsse er an die Kindesmutter bis zum Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit einen monatlichen Mietzuschuss zahlen.

Der ältere Sohn mietete eine eigene Wohnung an. Der Kläger verkaufte das streitbefangene Grundstück. Der Kläger beehrte die Nichtberücksichtigung eines steuerbaren Veräußerungsgewinns. Das Gericht gab dem Kläger nicht Recht.

Nach § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG sind private Veräußerungsgeschäfte u.a. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Diese Voraussetzungen sah das Gericht im Hinblick auf den vom Kläger anlässlich der Scheidung erworbenen Miteigentumsanteil an dem Grundstück als erfüllt an. Der Veräußerungsgewinn unterlag damit in voller Höhe der Einkommensteuer.

Der Kläger hat den streitbefangenen hälftigen Grundstücksanteil erst im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung angeschafft, indem er den hälftigen Miteigentumsanteil von der Kindesmutter erwarb. Dadurch hat er Alleineigentum begründet. Der anschließende Verkauf des Grundstücks erfolgte innerhalb der Zehnjahresfrist.

Eine die volle Besteuerung ausschließende „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG sah das Gericht nicht als gegeben an. Nach dieser Regelung sind von dem steuerbaren Veräußerungsgeschäft Wirtschaftsgüter ausgenommen, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurden. Eine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ setzt in beiden Alternativen voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen geeignet ist und vom Steuerpflichtigen bewohnt wird. Der Steuerpflichtige muss das Gebäude zumindest „auch“ selbst nutzen. Unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt. Eine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ liegt hingegen nicht vor, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten überlässt, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung insgesamt einem einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kind (§ 32 EStG) unentgeltlich zur alleinigen Nutzung überlässt. Die Nutzung der Wohnung durch das Kind ist dem Eigentümer in diesem Fall als eigene zuzurechnen, weil es ihm im Rahmen seiner unterhaltsrechtlichen Verpflichtung obliegt, für die Unterbringung des Kindes zu sorgen. Demgegenüber ist die Überlassung an andere – auch unterhaltsberechtigten – Angehörige sowie an sonstige Personen nicht begünstigt. Ebenso liegt keine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ vor, wenn nach dem Auszug des Steuerpflichtigen aus dem Familienheim eine gemeinsame Nutzungsüberlassung an nicht begünstigte Personen und einkommensteuerlich zu berücksichtigende Kinder erfolgt. Denn in dieser Konstellation erfolgt die Überlassung an die Kinder gerade nicht zur alleinigen Nutzung.

---

Liegt eine die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns ausschließende Nutzung einer Immobilie zu eigenen Wohnzwecken auch dann noch vor, wenn der Eigentümer sie aufgrund einer Scheidungsfolgenvereinbarung seiner ehemaligen Ehefrau und den gemeinsamen Kindern überlässt?

&gt;&gt;

Es liegt auch in tatsächlicher Hinsicht kein bloß von den Kindern abgeleitetes Nutzungsrecht, sondern ein selbstständiges Nutzungsrecht der Kindesmutter vor. Zwar spricht für das Vorliegen eines abgeleiteten Nutzungsrechts, dass sich das Nutzungsrecht der Kindesmutter verlängert hätte, wenn der jüngste Sohn nach dem Abitur ein freiwilliges soziales Jahr absolviert und im mütterlichen Haushalt geblieben wäre. Die Einordnung des Nutzungsrechts der Kindesmutter als eigenständiges Nutzungsrecht resultiert jedoch daraus, dass das mietfreie Wohnen laut Scheidungsfolgenvereinbarung eine Unterhaltsleistung des Klägers darstellte. Hierbei handelt es sich auch um eine Unter-

haltsleistung unmittelbar an die Kindesmutter und nicht an die gemeinsamen Kinder.

Schließlich kommt auch keine anteilige Ausnahme von der Besteuerung aufgrund (anteiliger) Eigennutzung durch den volljährigen Sohn in Betracht. Denn diesem wurde das Wohngrundstück ebenso nicht zur alleinigen Nutzung – auch nicht teilweise – überlassen. Er hat vielmehr keinen eigenständigen Haushalt auf dem streitbefangenen Hausgrundstück geführt.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO).

## ■ ERWEITERTE KÜRZUNG BEI BETRIEBSVERPACHTUNG

### ■ FG Düsseldorf, Urteil vom 22. Juni 2022, 2 K 2599/18 G

Das Gericht versagte die von der Klägerin beantragte erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

Die Klägerin hat in den Streitjahren eine originäre gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, indem sie einen **Betrieb verpachtet** hat. Eine Nutzung von Grundbesitz im Rahmen einer Betriebsverpachtung stellt keine begünstigte Vermögensverwaltung dar. Es wird nicht Grundbesitz, sondern der lebende Organismus des Betriebs verwaltet und genutzt.

Die Klägerin hatte bis Ende 1987 ein Autohaus betrieben und damit eine originär gewerbliche Tätigkeit ausgeübt. Zunächst waren an der Klägerin nur natürliche Personen beteiligt. Durch den Eintritt der A GmbH als einzige Komplementärin wurde die Klägerin im Herbst 1987 zu einer GmbH & Co. KG, deren persönlich haftender Gesellschafter nur eine GmbH war und zu deren Geschäftsführung nur die GmbH befugt war.

Ende 1987 stellte die Klägerin in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG den Betrieb ihres Autohauses ein und veräußerte sämtliche Vermögensgegenstände des Autohauses mit Ausnahme des Betriebsgrundstücks. Dadurch beendete die Klägerin zwar das aktive Betreiben ihres Autohauses. Dieser Betrieb wurde aber nicht beendet, sondern ab Januar 1988 in Form einer Betriebsverpachtung weitergeführt.

Eine Betriebsverpachtung liegt vor, wenn ein Gewerbetreibender entweder den Betrieb im Ganzen als geschlossenen Organismus oder zumindest alle wesentlichen Grundlagen des

Betriebs verpachtet und der Steuerpflichtige gegenüber den Finanzbehörden nicht (klar und eindeutig) die Aufgabe des Betriebs erklärt. Grundsätzlich steht dem Steuerpflichtigen im Fall einer Betriebsverpachtung ein Wahlrecht zu. Erklärt der Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt nicht eindeutig eine Betriebsaufgabe, braucht er die in seinem Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven nicht aufzudecken, obwohl er seine werbende Tätigkeit einstellt. Wird keine Aufgabenerklärung abgegeben, ist davon auszugehen, dass die Absicht besteht, den unterbrochenen Betrieb künftig wieder aufzunehmen, sofern die Fortsetzung des Betriebs mit den zurückbehaltenen Wirtschaftsgütern objektiv möglich ist.

Die Klägerin hat ihren Betrieb verpachtet. Der für das Autohaus genutzte Teil des bebauten Grundstücks war die **einzige wesentliche Betriebsgrundlage** des Autohauses.

Zwar wird bei einer Betriebsverpachtung typischerweise nicht nur Grundbesitz vermögensverwaltend überlassen, sondern gerade auch Vermögen anderer Art verwaltet und genutzt. Gleichwohl ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Betriebsverpachtung auch dann vorliegen kann, wenn nur ein Betriebsgrundstück, ggf. in Verbindung mit Betriebsvorrichtungen, verpachtet wird. In diesen Fällen liegt schon dann eine Betriebsverpachtung vor, wenn das Grundstück die alleinige wesentliche Betriebsgrundlage darstellt.

Das streitgegenständliche Geschäftsgrundstück gab und gibt auch weiterhin dem Betrieb des Autohauses das alleinige Gepräge. Das Grundstück befand sich in hervorragender Lage an einer hoch frequentierten Straße.

Betriebsverpachtung schließt die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung bei der Gewerbesteuer aus.



Die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten sind seit Beginn der Nutzung auf den spezifischen Betrieb eines Autohauses zugeschnitten und werden fortlaufend an geänderte Bedürfnisse des Betriebsinhabers angepasst. Zudem verfügt das Geschäftsgrundstück über die für ein Autohaus dieser Größenordnung erforderliche Infrastruktur, wie z. B. ausreichende Kundenparkplätze sowie Stellflächen für zum Verkauf angebotene Fahrzeuge.

Die Umgestaltung der Räume während der Nutzungsüberlassung stand der Annahme einer Betriebsverpachtung nicht entgegen. Zwar endet eine Betriebsverpachtung, wenn die wesentliche Betriebsgrundlage anlässlich der Nutzungsüberlassung an einen Dritten derart umgestaltet wird, dass sie nicht mehr in der bisherigen Form genutzt werden kann. Eine solche Umgestaltung lag aber nicht vor. Auch wenn die Flächen seit der Anmietung erheblich umgebaut wurden, waren sie weiterhin als Autohaus nutzbar.

Die Klägerin könnte nach Beendigung der Nutzungsüberlassung in den Räumen den Betrieb eines Autohauses wieder aufnehmen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die von der Rechtsprechung des BFH für die Annahme ei-

ner Betriebsverpachtung im Ganzen vorausgesetzte Möglichkeit des Steuerpflichtigen, den in eigener Regie „ruhenden“ Betrieb später „in gleichartiger oder ähnlicher Weise“ wieder aufzunehmen, es nicht erfordern würde, dass die Klägerin das identische Autohaus fortführte. Vielmehr würde es genügen, wenn sie den Betrieb in veränderter Form wieder aufnähme.

Die Betriebsverpachtung endete auch nicht durch Zeitablauf. Zwar sind seit der Einstellung der aktiven Tätigkeit des eigenen Autohauses der Klägerin inzwischen fast 35 Jahre vergangen. Eine Betriebsverpachtung endet aber grundsätzlich nicht allein durch Zeitablauf. Eine zeitliche Höchstgrenze für die Betriebsunterbrechung gibt es nicht.

Die Revision wurde im Hinblick auf das anhängige Revisionsverfahren IV R 5/21 zugelassen. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die für den Streitfall ebenfalls relevante Frage, ob im Falle einer Betriebsverpachtung die erweiterte Kürzung bei dem Verpächter ausgeschlossen ist, wenn sich dessen Tätigkeit auf die Nutzungsüberlassung ausschließlich von Grundbesitz zum Betrieb eines Autohauses mit Reparaturwerkstatt und Waschanlage beschränkt.

## ■ ABGRENZUNG ARBEITSLohn UND VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

### ■ FG Münster, Beschluss vom 3. Juni 2022, 9 V 1001/22 E

Die Antragsteller im Verfahren zur einstweiligen Verfügung wurden als Eheleute in den Streitjahren zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Beide Antragsteller erzielten Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit aus einer Tätigkeit für die Firma X. GmbH, deren (vom Selbstkontrahierungsverbot befreiter) Geschäftsführer der Antragsteller war. Alleiniger Gesellschafter der X. GmbH war der Sohn des Antragstellers. Gegenstand des Unternehmens war u. a. der Betrieb von Kurierdiensten.

Zwischen der X. GmbH, den Antragstellern sowie weiteren Arbeitnehmern bestand jeweils ein Arbeitsvertrag für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer/innen bis 450 Euro.

Anlässlich einer Betriebsprüfung wurde u. a. festgestellt, dass sich im Prüfungszeitraum 2016 bis 2019 zeitweise zwei Motorräder im Betriebsvermögen der X. GmbH befunden hätten, die von dem Antragsteller privat genutzt

worden seien. Dementsprechend sei nach der 1-Prozent-Regelung bei dem Antragsteller ein zusätzlicher Arbeitslohn zu erfassen. Der Antragsgegner (Finanzamt) änderte entsprechend die Einkommensteuerbescheide, wogegen sich die Kläger wandten.

Nach summarischer Prüfung des Gerichts war der Antragsgegner zu Recht von einer privaten (Mit-)Nutzung der Motorräder ausgegangen. Ernstlich zweifelhaft sah es das Gericht an, ob deshalb Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (§ 19 EStG) des Antragstellers vorliegen oder ob von verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG an den Sohn des Antragstellers als Alleingesellschafter sowohl der X. GmbH auszugehen ist.

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen oder ein Motorrad im Rahmen eines steuerlich anzuerkennenden Dienstverhältnisses zur privaten Nutzung, führt das zu einem als Lohnzufluss nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu >>

---

Zur Abgrenzung zwischen Arbeitslohn und verdeckter Gewinnausschüttung hinsichtlich einer privaten Motorradnutzung durch den Arbeitnehmer einer GmbH, der zugleich Angehöriger des Alleingesellschafters ist.

erfassenden steuerbaren Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Liegt hingegen eine vertragswidrige Nutzung oder eine Nutzung ohne eine fremdübliche Vereinbarung durch den Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft oder einer diesem nahe stehenden Person vor, kann dies zu einer vGA im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG beim Gesellschafter führen.

Eine vGA setzt voraus, dass die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vorteil zuwendet und diese Zuwendung ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis hat. Sie kann auch ohne tatsächlichen Zufluss beim Gesellschafter verwirklicht werden, wenn der Vorteil dem Gesellschafter durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst mittelbar in der Weise zugewendet wird, dass eine ihm nahe stehende Person aus der Vermögensverlagerung Nutzen zieht.

Das Gericht ging im Streitfall bei summarischer Beurteilung von einer privaten Nutzung oder Mitbenutzung der beiden Motorräder durch

den Antragsteller und/oder dessen Sohn aus. Es erschien dem Gericht aber ernstlich möglich, dass in Bezug auf die anzunehmende private Nutzung der Motorräder von einer vGA auszugehen sein könnte, die nicht dem Antragsteller, sondern dem Alleingesellschafter zuzurechnen wäre.

Der Antragsteller ist der Vater des Alleingesellschafters der X. GmbH und damit eine diesen nahe stehende Person. Eine klare und eindeutige schriftliche Vereinbarung über die private Nutzung der beiden Motorräder durch den Antragsteller lag nicht vor. Selbst im Falle einer Nutzungsvereinbarung mit dem Antragsteller hätten Zweifel an der Fremdüblichkeit bestanden. Denn PKW-Überlassungen bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten hat der BFH als fremdunüblich beurteilt (BFH, Urteil vom 10. Oktober 2018 X R 44-45/17). Es bliebe zu klären, ob bzw. inwieweit die dortigen Rechtsgrundsätze auf Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften mit einem geringen Gesamtvergütungsanspruch übertragbar sind.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### □ NEUREGELUNG DES ZINSSATZES BEI ZINSEN NACH § 233A AO

#### ■ BMF-Schreiben vom 22. Juli 2022, IV A 3-S 1910/22/10040:010

Nach Änderungen der §§ 233 bis 239 AO durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) hat das BMF ein Schreiben zu folgenden Punkten herausgebracht:

- Änderung des § 233a AO
- Bestimmung der maßgebenden Karenzzeit (§ 233a Abs. 2 Satz 2 AO)
- Reihenfolge der bei Berechnung von Erstattungsziinsen maßgeblichen Zahlungen (§ 233a Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 Satz 4 AO)
- Erlass von Nachzahlungszinsen bei freiwilligen Zahlungen (§ 233a Abs. 8 AO)
- Änderung des § 238 AO

- Zinssatz für die Verzinsung nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 (§ 238 Abs. 1a AO)
- Zinsberechnung bei unterschiedlichen Zinssätzen (§ 238 Abs. 1b AO)
- Evaluierung (§ 238 Abs. 1c AO)
- Anwendungsregelung zu § 238 Abs. 1a bis 1c AO
- Übergangsregelung (Artikel 97 § 15 Abs. 16 EGAO)
- Änderung des § 239 AO
- Dauer der Zinsfestsetzungsfrist (§ 239 Abs. 1 Satz 1 AO)
- Beginn der Zinsfestsetzungsfrist (§ 239 Abs. 1 Satz 2 AO)
- Anrechnung von Zinsen nach § 233a AO auf andere Zinsen (§ 239 Abs. 5 AO)

Nach Änderungen der §§ 233 bis 239 AO hat das BMF ein aktuelles Schreiben herausgebracht.

## □ ÜBERGANGSREGELUNG ZUR NEUREGELUNG DES ZINSSATZES

■ **BMF-Schreiben vom 22. Juli 2022, IV A 3-S 0338/19/10004:007, FMNR202201566**

Ein weiteres BMF-Schreiben erging zur Übergangsregelung gemäß Artikel 97 § 15 Abs. 16 EGAO für die vorläufige Festsetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO und

die Aussetzung der Festsetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 4 und Satz 2 Nr. 2 AO von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019.

## ■ UST-BEFREIUNG BEI PERSONENZUSAMMENSCHLÜSSEN

■ **BMF-Schreiben vom 19. Juli 2022, III C 3-S 7189/20/10001:001, FMNR202201523**

Gemäß Artikel 12 Nr. 5 Buchstaben g und h sowie Artikel 39 Abs. 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2019) wurde zum 1. Januar 2020 in § 4 Nr. 29 UStG eine Steuerbefreiung für sonstige Leistungen von selbstständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke ihrer dem Gemeinwohl dienenden nicht steuerbaren oder ihrer

nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 steuerfreien Umsätze eingeführt. In diesem Zusammenhang ist außerdem gemäß Artikel 12 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und Artikel 39 Abs. 2 des JStG 2019 zum 1. Januar 2020 die bisherige Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchstabe d UStG für Personenzusammenschlüsse im medizinischen Bereich aufgehoben worden.

Zu den Regelungen hat das BMF mit o. g. Schreiben Stellung genommen.

## ■ STEUERABZUG BEI BAULEISTUNGEN

■ **BMF-Schreiben vom 19. Juli 2022, IV C 8-S 2272/19/10003:002**

Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen (§§ 48 bis 48d EStG)

Nach den §§ 48 bis 48d EStG müssen unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland einen Steuerabzug von 15 Prozent der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistender) vornehmen, wenn keine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder

bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden. Außerdem besteht für Unternehmen des Bauwerbes, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Ausland haben, jeweils eine zentrale örtliche Zuständigkeit von Finanzämtern im Bundesgebiet. Diese umfasst auch das Lohnsteuerabzugsverfahren sowie die Einkommensbesteuerung der von diesen Unternehmen im Inland beschäftigten Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland.

Das BMF hat zu Anwendungsfragen der Regelungen der §§ 48 bis 48d EStG ein Schreiben herausgebracht.

### IMPRESSUM

Herausgeber  
DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0  
Telefax 030/897 81-249  
E-Mail [info@domus-ag.net](mailto:info@domus-ag.net)  
[www.domus-ag.net](http://www.domus-ag.net)

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung  
DOMUS Consult  
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH  
Telefon 0331/743 30-0  
Telefax 0331/743 30-15  
E-Mail [team@domusconsult.de](mailto:team@domusconsult.de)

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout  
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin  
[www.313.de](http://www.313.de)



WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH  
Antonstraße 37 · 01097 Dresden  
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161  
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.



**DOMUS AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Hauptsitz Berlin**  
Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030/897 81-0  
Telefax 030/897 81-249  
info@domus-ag.net  
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:  
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,  
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,  
Magdeburg, Prenzlau, Rostock  
und Senftenberg



**DOMUS Consult**  
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

**Niederlassung Potsdam**  
Schornsteinfegergasse 13  
14482 Potsdam  
Telefon 0331/743 30-0  
Telefax 0331/743 30-15  
team@domusconsult.de  
www.domusconsult.de

**Hauptsitz Berlin**

Geschäftsstellen in:  
Dresden und Erfurt



**DOMUS Recht**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Hauptsitz Berlin**  
Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030/897 81-198  
Telefax 030/823 26 82  
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:  
Dresden

© 2022 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

 **Russell Bedford**  
taking you further